

Nachschreiben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Teilnehmer hat der Vergabestelle eine Nachricht mit folgendem Inhalt übermittelt:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns eine Diskrepanz bei der Höhe der geforderten Haftpflichtversicherung zwischen der im Bewerberbogen und im Vertragsentwurf genannten Summe aufgefallen. Wir bitten um Aufklärung."

Stellungnahme:

Maßgeblich sind die im Bewerberbogen Teil B und die im Teil A jeweils genannten Beträge. Die Angaben im Vertragsentwurf werden hiermit richtig gestellt und denen in den Teilen A und B jeweils genannten angepasst.

Ein weiterer Teilnehmer hat der Vergabestelle eine Nachricht mit folgendem Inhalt übersandt:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des oben genannten Vergabeverfahrens rügen wir hiermit die Anforderung, dass die Bauleiter eine Berufserfahrung von 30 Jahren nachweisen müssen um die höchste Punktzahl zu erreichen.

Diese Forderung stellt nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit gemäß § 31 Abs. 3 VgV dar. Die verlangte Berufserfahrung geht weit über das hinaus, was üblicherweise zur qualifizierten Ausführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlich ist, und wirkt sich in diskriminierender Weise auf eine Vielzahl geeigneter Bieter aus, die über ausreichend qualifiziertes Personal mit langjähriger, aber eben nicht 30-jähriger Berufserfahrung verfügen.

Wir fordern daher, die genannte Anforderung auf maximal 15 Jahre einschlägiger Berufserfahrung anzupassen, um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob und inwieweit Sie unserer Rüge abhelfen. Für Ihre Rückmeldung setzen wir gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB eine Frist bis zum 21.04.2025."

Stellungnahme:

Der Rüge wird hiermit stattgegeben.

Der einschlägige Passus unter VI. von Teil A der Vergabeunterlagen lautet damit nunmehr wie folgt:

„Bewerber, deren zukünftiger Projektleiter jeweils über mindestens 15 einschlägige volle Berufsjahre als Gebäudeplaner/ Architekt/ Dipl.-Bauingenieur verfügt, erhalten die bezüglich der Berufsjahre maximal erreichbare Punktzahl 15. Die Bewertung der Bewerber mit einer geringeren Anzahl an einschlägigen Projektleiter-Berufsjahren als 15 erfolgt zunächst in der Weise, dass für eine Berufserfahrung von bis zu einem vollen Jahr die niedrigste Punktzahl 0 angesetzt wird. Die vollen Berufsjahre von zukünftigen Projektleitern von Teilnehmern, die zwischen einem vollen Jahr und 15 vollen Jahren liegen, werden durch interpolierende Punktebewertung ermittelt. Die so zu ermittelnden Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Thies

Rechtsanwalt